



Rat der
Europäischen Union

058258/EU XXVI.GP
Eingelangt am 15/03/19

Brüssel, den 20. Dezember 2018
(OR. en)

15093/18
PV CONS 67
TRANS 605
TELECOM 446
ENER 417

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Verkehr, Telekommunikation und Energie)
3. und 4. Dezember 2018

INHALT

Seite

1. Annahme der Tagesordnung..... 4
2. Annahme der Liste der A-Punkte 4
 - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

VERKEHR

Beratungen über Gesetzgebungsakte

Landverkehr

3. Mobilitätspaket I..... 5
 - a) Verordnung über den Zugang zum Beruf und Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt
 - b) Verordnungen über Ruhezeiten und Fahrtschreiber
 - c) Richtlinie über die Durchsetzung von Sozialvorschriften und eine Lex Specialis zur Entsendung von Kraftfahrern
4. Mobilitätspaket II 5
Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 92/106/EG über kombinierten Güterverkehr
5. Mobilitätspaket III 5
Richtlinie über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur
6. Richtlinie zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitumstellung 6
7. Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr..... 6

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Seeverkehr

8. Schlussfolgerungen zum Binnenschiffsverkehr 6

Beratungen über Gesetzgebungsakte

Seeverkehr

9. Richtlinie über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten 6
10. Mobilitätspaket III 6
Verordnung zur Entwicklung eines Single-Window-Umfelds für den europäischen Seeverkehr

Horizontale Tätigkeiten

11. Verordnung zur Fazilität "Connecting Europe" 7

12.	Mobilitätspaket III	7
	Verordnung zur Straffung der Maßnahmen zur Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V)	
13.	Mobilitätspaket II	7
	Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge	
14.	Mobilitätspaket III	7
	Verordnung über elektronische Informationen für den Güterverkehr (eFTI)	

Sonstiges

15.	a)	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	7
	b)	ASEAN-Verhandlungen	8
	c)	Die Sozialagenda in der Luftfahrt	8
	d)	Nachhaltige Verkehrsinfrastrukturgebühren und Internalisierung externer Effekte des Verkehrs	8
	e)	Aktueller Gesetzgebungsvorschlag	8
		Regulierung	
	f)	Informelle Tagung der Ministerinnen und Minister für Verkehr und Umwelt (Graz, 29./30. Oktober 2018)	9
	g)	Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	9
2.		Annahme der Liste der A-Punkte	10
	b)	Liste der Gesetzgebungsakte	

TELEKOMMUNIKATION

Beratungen über Gesetzgebungsakte

16.	Verordnung zur Aufstellung des Programms "Digitales Europa" für den Zeitraum 2021-2027 .	12
17.	Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit und des Netzes nationaler Koordinierungszentren	12
18.	Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation	12

Sonstiges

19.	a)	Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge	12
	b)	Stand der Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt.....	13
	c)	Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes	13

ANLAGE I – Erklärungen zu B-Punkten für das Ratsprotokoll	14
ANLAGE II – Erklärungen zu A-Punkten für das Ratsprotokoll.....	19

*
* * *

TAGUNG AM MONTAG, DEN 3. DEZEMBER 2018

1. Annahme der Tagesordnung

14716/18

Der Rat nahm die in Dokument 14716/18 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der Liste der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

14738/18

Der Rat nahm am 4. Dezember 2018 die in Dokument 14738/18 enthaltenen A-Punkte einschließlich der COR- und REV-Dokumente an, die zur Annahme vorgelegt wurden. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum enthalten.

In Bezug auf die folgenden Punkte müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

Bildung

4. Schlussfolgerungen zur Mobilität im Rahmen von Erasmus+
(Sonderbericht Nr. 22/2018 des Rechnungshofs)
Annahme
vom AStV (1. Teil) am 28.11.2018 gebilligt

14077/18
+ **14077/1/18**
REV 1 (de)
EDUC

VERKEHR

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Landverkehr

3. Mobilitätspaket I



- | | |
|--|-----------------------|
| a) Verordnung über den Zugang zum Beruf und Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt | 14802/18
+ ADD 1-4 |
| b) Verordnungen über Ruhezeiten und Fahrtenschreiber | 9668/17 |
| c) Richtlinie über die Durchsetzung von Sozialvorschriften und eine Lex Specialis zur Entsendung von Kraftfahrern | 9670/17
9671/17 |

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu den Vorschlägen über den Zugang zum Beruf und Zugang zum Markt, über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Fahrtenschreiber sowie über die Durchsetzung von Sozialvorschriften und besondere Vorschriften zur Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor. Neun Delegationen konnten die allgemeine Ausrichtung nicht unterstützen (BE, BG, IE, LV, LT, HR, HU, MT, PL), eine Delegation enthielt sich der Stimme (RO). Die allgemeine Ausrichtung ist in Dokument 15084/18 enthalten. Polen, Bulgarien, Litauen, Malta und Ungarn beantragten zu diesem Tagesordnungspunkt die Aufnahme einer gemeinsamen Erklärung in das Ratsprotokoll. Schweden beantragte zu diesem Tagesordnungspunkt die Aufnahme einer weiteren Erklärung in das Ratsprotokoll.

4. Mobilitätspaket II **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 92/106/EG über kombinierten Güterverkehr**



13871/2/18 REV 2
14213/1/17 REV 1

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat erzielte Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung zu der Richtlinie über kombinierten Güterverkehr (Dok. 15147/18). Die zum Ausdruck gebrachten Standpunkte deckten sich mit den Standpunkten zum Mobilitätspaket I, da die beiden allgemeinen Ausrichtungen zusammen erörtert wurden.

5. Mobilitätspaket III **Richtlinie über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur**



14109/1/18 REV 1
9040/18 + ADD 1

Allgemeine Ausrichtung

Der Rat nahm eine allgemeine Ausrichtung zu der Richtlinie über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur an (Dok. 14109/1/18 REV 1).

6. **Richtlinie zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten
Zeitungstellung**  14838/18
12118/18
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zu der Richtlinie zur Abschaffung der jahreszeitlich bedingten Zeitungstellung (Dok. 14838/18) zur Kenntnis.

7. **Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im
Eisenbahnverkehr**  14277/18
12442/17 + ADD 1
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zu der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Dok. 14277/18) zur Kenntnis.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

Der Rat befassete sich mit dem nicht die Gesetzgebung betreffenden Punkt mit Aussprache (Punkt 8):

Seeverkehr

8. Schlussfolgerungen zum Binnenschiffsverkehr 13745/1/18 REV 1
Annahme

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Seeverkehr

9. **Richtlinie über Mindestanforderungen für die Ausbildung
von Seeleuten**  13233/1/18 REV 1
+ **REV 1 ADD 1**
9123/18 + ADD 1
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung (Dok. 13233/1/18 REV 1) und nahm die Erklärung der lettischen Delegation zur Kenntnis.

10. **Mobilitätspaket III**  14587/1/18 REV 1
**Verordnung zur Entwicklung eines Single-Window-Umfelds
für den europäischen Seeverkehr** 9051/18 + ADD 1
Allgemeine Ausrichtung

Der Rat nahm eine allgemeine Ausrichtung an (siehe Dokument 14587/1/18 REV 1).

Horizontale Tätigkeiten

11. **Verordnung zur Fazilität "Connecting Europe"** **IC** 14712/18 + COR 1
Partielle allgemeine Ausrichtung 9951/18 + COR 1
+ ADD 3

Der Rat nahm seine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag entsprechend dem in Dokument 14712/18 + COR 1 wiedergegebenen Kompromiss an. Litauen beantragte zu diesem Tagesordnungspunkt die Aufnahme einer Erklärung in das Ratsprotokoll.

12. **Mobilitätspaket III** **IC** 14226/18
Verordnung zur Straffung der Maßnahmen zur
Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes
(TEN-V) 9075/18
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zu der Verordnung zur Straffung der Maßnahmen zur Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) (Dok. 14226/18) zur Kenntnis.

13. **Mobilitätspaket II** **IC** 14779/18
Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter
Straßenfahrzeuge 14183/17 + ADD 1
Sachstandsbericht

Der Rat nahm den Sachstandsbericht zu der vorgeschlagenen Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Dok. 14779/18) zur Kenntnis.

14. **Mobilitätspaket III** **IC** 14231/18
Verordnung über elektronische Informationen für den
Güterverkehr (eFTI) 9060/1/18 REV 1
Fortschrittsbericht + ADD 1

Der Rat nahm den Fortschrittsbericht zu der Verordnung über elektronische Informationen für den Güterverkehr (eFTI)(Dok. 14231/18) zur Kenntnis.

Sonstiges

15. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

i) **Richtlinie über elektronische Mautsysteme und Informationsaustausch** **OC**

ii) **Verordnung zur Sicherstellung des Wettbewerbs im Luftverkehr** **OC**

iii) **Überarbeitung der Verordnung über Wet-Leasing** **OC**
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

Der Rat befasste sich unter "Sonstiges" mit folgenden Punkten (15 b) bis e)):

b) ASEAN-Verhandlungen 15015/18
Informationen der Kommission

c) Die Sozialagenda in der Luftfahrt 14873/18
Informationen der luxemburgischen Delegation

d) Nachhaltige Verkehrsinfrastrukturgebühren und Internalisierung externer Effekte des Verkehrs
Informationen der Kommission

e) **Aktueller Gesetzgebungsvorschlag**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

Verordnung zur Aufstellung des Weltraumprogramms der Union **OC** 13987/18 + ADD 1
+ ADD 1 COR 1
9898/18 + ADD 1
Informationen des Vorsitzes zum Sachstand

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zur Kenntnis.

Der Rat befasste sich unter "Sonstiges" mit folgenden Punkten (15 f) bis g)):

- | | | |
|----|--|----------|
| f) | Informelle Tagung der Ministerinnen und Minister für
Verkehr und Umwelt
(Graz, 29./30. Oktober 2018)
<i>Informationen des Vorsitzes</i> | 14696/18 |
| g) | Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes
<i>Informationen der rumänischen Delegation</i> | 14896/18 |

Aussprache der Ministerinnen und Minister über Luftraumkapazität während des Mittagessens

Bei der Aussprache während des Mittagessens wurde betont, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um Verspätungen und Ausfällen im europäischen Flugverkehr entgegenzuwirken. Eurocontrol hat als Netzmanager der EU sieben Maßnahmen ermittelt, um die Leistungsfähigkeit bereits 2019 zu verbessern. Die Verkehrsministerinnen und -minister der EU bekräftigten, dass sie diese kurzfristigen Maßnahmen unterstützen. Die Ministerinnen und Minister waren sich ferner darin einig, dass das längerfristige Ziel die Modernisierung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems ist.

o
o o

TELEKOMMUNIKATION

2. Annahme der Liste der A-Punkte

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

14739/18

Telekommunikation

1. Verordnung zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)



14288/18 + ADD 1
PE-CONS 51/18
TELECOM

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 28.11.2018 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)
Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

2. Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation



14291/18
PE-CONS 52/18
+ COR 1 (el)
+ COR 2 (pl)
TELECOM

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 28.11.2018 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV)

Energie

3. Richtlinie zur Energieeffizienz




14281/18 + ADD 1
PE-CONS 54/18
ENER

Annahme des Gesetzgebungsakts

vom AStV (1. Teil) am 28.11.2018 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der belgischen und der tschechischen Delegation und bei Stimmenthaltung der slowakischen und der kroatischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV) Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.


4. **Verordnung über das Governance-System der Energieunion**  14282/18 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 55/18
vom AStV (1. Teil) am 28.11.2018 gebilligt ENER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV) Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

5. **Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen**  14286/18 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts PE-CONS 48/18
vom AStV (1. Teil) am 28.11.2018 gebilligt ENER

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der tschechischen Delegation und bei Stimmenthaltung der belgischen, der ungarischen und der slowakischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV) Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

Binnenmarkt und Industrie

6. **Richtlinie zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten: ECN+**  14278/18
Annahme des Gesetzgebungsakts + ADD 1 - ADD 2
vom AStV (1. Teil) am 28.11.2018 gebilligt PE-CONS 42/18
RC

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 103 und Artikel 114 AEUV) Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

16. **Verordnung zur Aufstellung des Programms "Digitales Europa" für den Zeitraum 2021-2027** **1****C** 14488/1/18 REV 1
10167/18 + ADD 1
Partielle allgemeine Ausrichtung

Der Rat nahm die in Dokument 14488/1/18 REV 1 enthaltene partielle allgemeine Ausrichtung zu dem Programm "Digitales Europa" an. Die Erklärung mehrerer Delegationen zu diesem Punkt ist in der Anlage wiedergegeben.

17. **Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Cybersicherheit und des Netzes nationaler Koordinierungszentren** **1****C** 14368/1/18 REV 1
12104/18
Fortschrittsbericht

Der Rat nahm den in Dokument 14368/1/18 REV 1 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

18. **Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation** **1****C** 14491/18 + COR 1
5358/17
Fortschrittsbericht und Gedankenaustausch

Der Rat nahm den in Dokument 14491/18 + COR 1 enthaltenen Fortschrittsbericht zur Kenntnis.

Der Rat führte einen Gedankenaustausch auf der Grundlage einer in Dokument 14491/18 + COR 1 enthaltenen Frage.

Sonstiges

19. a) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

- i) **Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors** **1****C** 8531/18 + ADD 5
- ii) **Verordnung zur Domäne oberster Stufe ".eu"** **1****C** 8468/18 + ADD 1
- iii) **Verordnung zum Rechtsakt zur Cybersicherheit** **1****C** 12183/2/17 REV 2
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zu Punkt 19 Buchstabe a Ziffern i bis iii zur Kenntnis.

b) **Stand der Umsetzung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt** 2

Informationen des Vorsitzes und der Kommission

Der Rat nahm die mündlichen Informationen des Vorsitzes und der Kommission zur Kenntnis.

c) **Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes** 14574/18
Informationen der rumänischen Delegation

Der Rat nahm die Informationen über das Arbeitsprogramm des kommenden Vorsitzes (Dok. 14574/18) zur Kenntnis.



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)

ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN B-PUNKTEN IN
DOKUMENT 14716/18Zu B-Punkt 3:**Mobilitätspaket I**

- a) **Verordnung über den Zugang zum Beruf und Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt**
- b) **Verordnungen über Ruhezeiten und Fahrtenschreiber**
- c) **Richtlinie über die Durchsetzung von Sozialvorschriften und eine Lex Specialis zur Entsendung von Kraftfahrern**

Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG POLENS, BULGARIENS, LITAUENS, MALTAS UND UNGARNS

"Polen, Bulgarien, Litauen, Malta und Ungarn stellen mit Bedauern fest, dass Bestrebungen zur Zerteilung des Marktes und zum Schutz der internen Märkte einiger Mitgliedstaaten das ursprüngliche Ziel des Mobilitätspaketes I überschattet haben, nämlich die Vorschriften für den Straßenverkehrssektor zu vereinfachen und zu präzisieren und den Sozialschutz und die Arbeitsbedingungen für Kraftfahrer zu verbessern.

Die allgemeine Ausrichtung zum Mobilitätspaket I trägt den geografischen Besonderheiten der Mitgliedstaaten an den Außengrenzen der EU keine Rechnung. Das vorgeschlagene Paket berücksichtigt auch nicht die spezifischen Probleme von Inselstaaten. Darüber hinaus schafft es nicht nur ungleiche Ausgangsbedingungen für die Verkehrsunternehmer in der EU, sondern es gefährdet auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Güterkraftverkehrssektors der EU.

Anstatt ausgewogener Bestimmungen und eines echten Kompromisses, der zu einem gut funktionierenden Binnenmarkt beitragen würde, enthält die vorgeschlagene allgemeine Ausrichtung restriktive, unverhältnismäßige und protektionistische Maßnahmen, die den Grundprinzipien des Vertrags und den grundlegenden Freiheiten der EU zuwiderlaufen. Die Bestimmung, mit der vorgeschrieben wird, dass die Fahrer an einen bestimmten Ort zurückkehren müssen, ist ein Beispiel dafür.

Polen, Bulgarien, Litauen, Malta und Ungarn sind strikt gegen Folgendes:

- **das geteilte Modell, das die Anwendung der Entsenderegelung für Fahrer vorsieht, die Beförderungen im Dreiländerverkehr und Kabotagebeförderungen durchführen.** Der Vorschlag wird zu einer Zersplitterung des EU-Markts führen und einige Mitgliedstaaten sowie Fahrer aus diesen Ländern diskriminieren. Er wird das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für den Straßenverkehr beeinträchtigen, er wird eine unverhältnismäßige Verwaltungslast für Verkehrsunternehmer, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, verursachen und er wird zusätzlich den unfairen Wettbewerb zwischen Verkehrsunternehmern aus der EU und aus Drittländern zulasten der Ersteren vertiefen. Nicht zuletzt wird er auch die Hemmnisse für den EU-Handel verstärken;
- **das vollständige Verbot, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit in der Fahrerkabine zu verbringen.** Dies ist eine restriktive Lösung, die dem Mangel an geeigneten Rastplätzen mit angemessenen Unterbringungsmöglichkeiten in Europa nicht Rechnung trägt. Dabei werden sich die Arbeitsbedingungen der Fahrer nicht verbessern, da die Fahrer nicht eine Infrastruktur in Anspruch nehmen können, die nicht besteht und deren Aufbau lange Zeit brauchen wird;
- **Verhängung zusätzlicher Beschränkungen der Kabotage in Form einer Karenzzeit von mehreren Tagen.** Dies ist eine weitere restriktive, unverhältnismäßige und protektionistische Maßnahme, mit der ein willkürliches administratives Hindernis für den Marktzugang verhängt wird.

Folglich wird die Umsetzung des Mobilitätspakets I in seiner derzeitigen Form nicht zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wohlstands des Verkehrssektors der EU, sondern zum Konkurs kleiner und mittlerer Kraftverkehrsunternehmer, zu einer Zunahme der Arbeitslosigkeit in der EU, zu starken Preisanstiegen für zahlreiche Güter und Dienstleistungen zum Nachteil der Verbraucher und zu einer Verlangsamung des Wirtschaftswachstums führen. Die Auswirkungen werden wesentlich heftiger sein in Mitgliedstaaten, die nicht im Zentrum der EU liegen und in denen der Verkehrssektor ein bedeutender Wirtschaftszweig ist.

Folglich stimmen **Polen, Bulgarien, Litauen, Malta und Ungarn** angesichts des offensichtlichen Mangels an Fairness und Ausgewogenheit in der vorgeschlagenen allgemeinen Ausrichtung **dagegen.**"

Zu B-Punkt 3:

Mobilitätspaket I

c) Richtlinie über die Durchsetzung von Sozialvorschriften und eine Lex Specialis zur Entsendung von Kraftfahrern

Allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

"Schweden kann die allgemeine Ausrichtung zu diesem Vorschlag unterstützen, möchte aber, dass die folgende Bemerkung zu Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a in das Protokoll aufgenommen und bei den weiteren Arbeiten berücksichtigt wird.

Nach Ansicht Schwedens wäre es sinnvoll, wenn in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a deutlich zum Ausdruck käme, dass die nationalen arbeitsrechtlichen Regelungen zu achten sind und die Rolle der Sozialpartner in Bezug auf die Verträge anzuerkennen ist. Die Sozialpartner spielen in einigen Mitgliedstaaten eine Rolle bei der Überwachung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen. Dies ist als Sicherheit in den allgemeinen Richtlinien über die Entsendung enthalten, zu denen die vorgeschlagene Richtlinie eine lex specialis sein soll. Damit die lex specialis diesbezüglich in gleicher Weise wie die allgemeinen Richtlinien funktionieren kann, wäre eine Präzisierung wünschenswert. Es ist daher wichtig, dass in Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe a darauf hingewiesen wird, dass die nationale zuständige Behörde die in der Entsendemeldung enthaltenen Informationen – beispielsweise anhand eines Registers – im Einklang mit den nationalen Gesetzen und Praktiken für andere Behörden oder für die Sozialpartner verfügbar machen kann.

Schweden möchte ferner darauf hinweisen, dass die Rolle der Sozialpartner in der Interinstitutionellen Proklamation zur europäischen Säule sozialer Rechte geachtet wird."

**Zu B-Punkt 9: Richtlinie über Mindestanforderungen für die Ausbildung von
 Seeleuten
 Allgemeine Ausrichtung**

ERKLÄRUNG LETTLANDS

"Lettland teilt die Auffassung, dass der Besitzstand der EU im Bereich der Ausbildung von Seeleuten und der Erteilung von Befähigungszeugnissen für Seeleute sowie der gegenseitigen Anerkennung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Befähigungszeugnisse vereinfacht werden muss. Wir möchten dem österreichischen Vorsitz für seine Arbeit und seine Bemühungen um einen Interessenausgleich und eine für alle Mitgliedstaaten annehmbare Lösung danken.

Gleichzeitig hat Lettland jedoch bei der Prüfung des vom Vorsitz ausgearbeiteten Texts für die allgemeine Ausrichtung des Rates festgestellt, dass weiterhin Bedenken bestehen, dass die Wahrung des Grundsatzes der besseren Rechtsetzung bei Fragen der Ausbildung von Seeleuten in den Artikeln des Vorschlags nicht gewährleistet ist.

Lettland kann die allgemeine Ausrichtung kompromisshalber unterstützen. Lettland ist jedoch der Auffassung, dass die derzeitige Fassung des Erwägungsgrunds 3a bei den künftigen Verhandlungen unbedingt beibehalten werden muss. Dies ist deshalb so wichtig, damit es nicht zu ungerechtfertigten Situationen kommt, in denen Seeleute zum Zwecke der Ausstellung eines Befähigungszeugnisses aufgefordert würden, wiederholt das Fortbildungsprogramm des STCW-Übereinkommens zu absolvieren.

Lettland möchte betonen, wie wichtig es ist, die in den EU-Strategiepapieren erwähnten Maßnahmen fortzusetzen, damit der Seemannberuf attraktiver wird, indem das Interesse künftiger Generationen am Seeverkehrssektor geweckt wird. Dies haben die Mitgliedstaaten im Rahmen der Schlussfolgerungen des Rates zum Thema 'Prioritäten für die Seeverkehrspolitik der EU bis 2020: Wettbewerbsfähigkeit, Reduzierung der CO₂-Emissionen, Digitalisierung im Hinblick auf globale Vernetzung, einen effizienten Binnenmarkt und ein maritimes Cluster von Weltrang', die der Rat auf seiner Tagung vom 8. Juni 2017 angenommen hat, zugesagt."

**Zu B-Punkt 11: Verordnung zur Fazilität "Connecting Europe"
 Partielle allgemeine Ausrichtung**

ERKLÄRUNGEN LITAUENS

– zur Vilnius-Verbindung

"In dem von Estland, Lettland und Litauen unterzeichneten zwischenstaatlichen Abkommen zur Entwicklung des Eisenbahnprojekts 'Rail Baltica' ist eindeutig festgelegt, dass die Verbindung nach Vilnius Teil der Eisenbahnachse 'Rail Baltica' ist, und es wurde vereinbart, dass die Verbindung Vilnius – Kaunas als Teil der beschriebenen Strecke ebenfalls durch EU-Mittel aus der Fazilität 'Connecting Europe' gefördert werden kann.

Darüber hinaus ist die Vilnius-Verbindung gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission mit dem Aktenzeichen C(2018) 6969, den der TEN-V-Ausschuss einstimmig gebilligt hat und der am 26. Oktober 2018 angenommen wurde, Teil des Lieferzeitplans für das gesamte Projekt 'Rail Baltica' mit den gleichen Bedingungen für die Fertigstellung wie andere Abschnitte des gesamten Eisenbahnprojekts 'Rail Baltica'.

Litauen begrüßt den Vorschlag des derzeitigen Vorsitzes des Rates der EU zu dem EU-Haushaltsplan 2021-2027 und betont, dass sichergestellt werden muss, dass für die Vilnius-Verbindung und das übrige Projekt 'Rail Baltica' der gleiche EU-Kofinanzierungssatz von bis zu 85 % gilt, um deren großer Bedeutung für die Verwirklichung der TEN-V-Kernnetzkorridore gerecht zu werden.

Litauen bedauert jedoch, dass in dem Vorschlag des Vorsitzes die Vilnius-Verbindung getrennt (Verbindungsücke) vom Rest des Projekts 'Rail Baltica' (grenzüberschreitend) behandelt wird und damit die Bestimmungen des zwischenstaatlichen Abkommens und des Durchführungsbeschlusses außer Acht gelassen werden. Durch eine solche Behandlung kommt der Verbindung eine zweitrangige, geringere Bedeutung zu, wodurch die Bemühungen, alle Hauptstädte im Kernnetz des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) mit einer angemessenen, qualitativ hochwertigen Eisenbahnstrecke zu verbinden, beeinträchtigt werden könnten.

Litauen weist nochmals darauf hin, dass die Integrität des Projekts in allen Strategiepapieren gewahrt werden muss, damit seine langfristige Stabilität und Klarheit sichergestellt ist; Litauen hält daher an seinem Standpunkt fest, dass die Vilnius-Verbindung fester Bestandteil des grenzüberschreitenden Projekts 'Rail Baltica' ist, und wird bei den künftigen Verhandlungen über die CEF-Verordnung auf diese Frage hinweisen."

– zur militärischen Mobilität

"Wie in der gemeinsamen Mitteilung über die Verbesserung der militärischen Mobilität in der Europäischen Union vom November 2017 und in dem am 28. März 2018 angenommenen Aktionsplan zur militärischen Mobilität hervorgehoben wird, kommt der Verbesserung der militärischen Mobilität im Hinblick auf die Schaffung einer europäischen Verteidigungsunion bis 2025 eine Schlüsselrolle zu. Diese Aufgabe wird zusätzliche Anstrengungen erforderlich machen, um ehrgeizigere Anforderungen an die Infrastruktur des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) zu erfüllen und eine Doppelnutzung (zivil und militärisch) zu ermöglichen.

Wir begrüßen den Vorschlag der Kommission, eine gesonderte Haushaltslinie der CEF für Verteidigung und militärische Mobilität vorzusehen, und betonen, dass bei den bevorstehenden Verhandlungen an den ehrgeizigen Zielen festgehalten werden muss. Militärische Mobilität wird für die Entwicklung des gesamten TEN-V von Vorteil sein und sollte einer der Grundpfeiler der CEF bleiben.

Wir bedauern jedoch, dass Mitgliedstaaten, die durch den Kohäsionsfonds gefördert werden können, die gesonderte Haushaltslinie nicht vollständig nutzen können, da die vorgeschlagenen Kofinanzierungssätze nicht die erforderlichen Anreize schaffen. Kohäsionsländer benötigen generell eine umfangreichere Kofinanzierung der EU für Infrastrukturen, und dies gilt umso mehr für die Verbesserung der Qualität im Hinblick auf die Anforderungen für die Doppelnutzung.

Vor allem aber würden Kohäsionsländer aufgrund der Kürzung der Kohäsionsmittel und der Kofinanzierungssätze insgesamt mit einem gravierenden Mangel an Finanzmitteln für Verkehrsinfrastrukturen konfrontiert. Sie werden aller Wahrscheinlichkeit nach nicht in der Lage sein, die Möglichkeit von Mittelübertragungen im Rahmen der Bestimmung über die geteilte Mittelverwaltung zu nutzen, wie es der Vorsitz in dem Kompromisstext vorschlägt.

Insgesamt bedauern wird, dass in dem Kompromissvorschlag nicht vorgesehen ist, dass die Kohäsionsländer die Infrastruktur für zivile und militärische Doppelnutzung bis zu 85 % aus der Haushaltslinie des Artikels 4 Absatz 2 Ziffer iii finanzieren können. Wir sind der Ansicht, dass ein solcher Kompromiss die Entwicklung der militärischen Mobilität in Kohäsionsländern nachhaltig verzögern wird und dass der Mehrwert der EU bei der Verbesserung der militärischen Mobilität erheblich verringert wird. Er wird negative Auswirkungen auf die Umsetzung der Globalen Strategie der EU im Bereich der Sicherheit und der Verteidigung und der Verpflichtung, die Zielvorgaben der EU beim Schutz der EU und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu erfüllen, sowie auf die Schaffung einer europäischen Verteidigungsunion bis 2025 haben."

Zu B-Punkt 16: **Verordnung zur Aufstellung des Programms "Digitales Europa" für den Zeitraum 2021-2027**
Partielle allgemeine Ausrichtung

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, FINNLANDS, IRLANDS, PORTUGALS, DER SLOWAKEI UND DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Finanzmittel für die Einführung neuer Technologien wie künstlicher Intelligenz und Hochleistungsrechnen in der gesamten EU ist ein wertvolles und zeitgemäßes Ziel, und das Programm 'Digitales Europa' bietet eine einzigartige Gelegenheit, die künftige digitale Wettbewerbsfähigkeit der EU voranzubringen.

Uns allen ist die Sicherheit des Programms insgesamt ein wesentliches Anliegen. Insbesondere ist die Wahrung der Cybersicherheitsintegrität des Programms von entscheidender Bedeutung. In Artikel 12 der partiellen allgemeinen Ausrichtung wird versucht, diesem Anliegen gerecht zu werden, die Formulierung in Artikel 12 Absatz 5 ist jedoch zu kategorisch.

In Artikel 12 Absatz 5 wird vorgeschlagen, Teile von Einrichtungen von Maßnahmen und/oder Ausschreibungen im Rahmen des Programms 'Digitales Europa' aufgrund ihres Modells der Trägerschaft oder Führung potenziell auszuschließen, anstatt einzelne schädliche Vorschläge auszufiltern. Diese Bestimmung gilt nicht nur für cybersicherheitspezifische Ausschreibungen und Maßnahmen, was wir unterstützen, sondern dieser Ausschluss erstreckt sich sowohl auf die Bereiche künstliche Intelligenz als auch Hochleistungsrechnen des Programms.

Wir haben Sorge, dass durch Artikel 12 Absatz 5 einige Start-ups und KMU der EU mit hohem Potenzial ausgeschlossen würden, die Risikokapital von außerhalb der EU erhalten haben und die keinerlei Sicherheitsrisiko darstellen. Start-ups und KMU mit hohem Potenzial, die Spitzentechnologie in den gleichen Gebieten entwickeln, welche durch das Programm 'Digitales Europa' gefördert werden sollen, könnten sogar davon ausgeschlossen werden, einen Antrag auf Fördermittel aus diesem Programm zu stellen. Ferner steht dies dem ursprünglichen strategischen Ziel des Programms 'Digitales Europa' entgegen, die Investitionen in wichtige strategische digitale Kapazitäten zu steigern, um die künftige Wettbewerbsfähigkeit der EU zu verbessern.

Wir halten dieses Konzept weder für notwendig noch für verhältnismäßig. Außerdem glauben wir nicht, dass es ein ebenso ausgeklügeltes Filtersystem bietet wie ein Sicherheitsprüfungsverfahren für einzelne Antragsteller. Dagegen erlaubt Artikel 12 Absatz 3 ein granulares Filtern von Antragstellern aufgrund von Sicherheitsbedenken und ist im Hinblick auf Sicherheitsbedenken in den Bereichen künstliche Intelligenz und Hochleistungsrechnen ausreichend.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass das Programm 'Digitales Europa' sein volles Potenzial entfalten kann. Damit die Union die Chancen des einem raschen Wandel unterliegenden digitalen Umfelds nutzen kann, muss der europäische Regulierungsrahmen die Entwicklung eines wettbewerbsfähigen und innovativen Unternehmertums unterstützen, wobei der Bedeutung der Sicherheit im ganzen Programm durchgängig Rechnung zu tragen ist. Sicherheitsvorkehrungen müssen ausgefeilt und praxistauglich sein. Sie sollten kein grobes Instrument sein, das unangemessen ist und unbeabsichtigte schädliche Folgen haben könnte."

**ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN A-PUNKTEN IN
DOKUMENT 14739/18**

Zu A-Punkt 1: **Verordnung zur Einrichtung des Gremiums Europäischer
Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG FINNLANDS

"Finnland begrüßt die Einigung, die zwischen dem Rat und dem Parlament über die Richtlinie über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation und über die GEREK-Verordnung erzielt wurde. Finnland unterstützt ohne Einschränkungen die Förderung des digitalen Binnenmarkts als ein wesentliches Element der Wettbewerbsfähigkeit der EU. Finnlands Hauptziel bei den Beratungen war, die gegenwärtig stringente Verordnung über Telekommunikationsdienstleistungen zu lockern und zu aktualisieren. Finnland befürwortet nachdrücklich die Hauptziele des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) und der Agenda für bessere Rechtsetzung, insbesondere das Ziel, dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften der EU wirksam, effizient und möglichst kostengünstig zu Ergebnissen für die Bürgerinnen und Bürger führen. Wir bedauern feststellen zu müssen, dass die Preisregulierung für intra-EU-Anrufe zu diesen allgemeinen Zielen ebenso wie zu den Modernisierungs- und Investitionszielen des Regelungsrahmens in Widerspruch steht. Zunächst einmal steht die Preisregulierung nicht mit einem zukunftsfähigen regulatorischen Ansatz in Einklang, und dies umso weniger, als die Verordnung Dienstleistungen betrifft, die von den Verbraucherinnen und Verbrauchern generell immer weniger genutzt werden. Zweitens ist eine solche EU-weite Preisregulierung in einem Markt, in dem den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine große Vielzahl von Alternativen zur Verfügung steht, nicht gerechtfertigt. Traditionelle intra-EU-Anrufe und SMS werden in vielen Mitgliedstaaten auf wettbewerbsfähige Weise bereitgestellt. Hinzu kommt, dass die nummernunabhängige interpersonelle Kommunikation sich auch bei der grenzüberschreitenden Kommunikation bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern wachsender Beliebtheit erfreut. Die Preisregulierung würde den Dienstleistungsanbietern bedeutende technische, kommerzielle und administrative Änderungen auferlegen, ohne dass eindeutig nachgewiesen wäre, dass damit für die Verbraucherinnen und Verbraucher ein großer Nutzen einhergeht. Aus diesen Gründen bringt Finnland seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass vereinbart wurde, eine Preisregulierung für intra-EU-Anrufe in den endgültigen Kompromisstext aufzunehmen."

Zu A-Punkt 3: Richtlinie zur Energieeffizienz
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG BELGIENS

"Belgien hat zwar gegen die Richtlinie gestimmt, ist aber dennoch ein großer Befürworter einer nachhaltigen Energie- und Klimapolitik, wie sie in den Schlussfolgerungen des Rates von Oktober 2014 niedergelegt und im Übereinkommen von Paris enthalten ist. Darüber hinaus unterstützt Belgien voll und ganz den Grundsatz der Energieeffizienz.

Das ehrgeizige Ziel, das in dem vorgelegten Vorschlag – und konkret in Artikel 7 – dargelegt ist, stellt Belgien allerdings vor die nicht zu bewältigende Herausforderung, dies auf kosteneffiziente Weise zu erreichen.

Dennoch wird Belgien weiterhin konstruktive Beiträge zur Verwirklichung des europäischen Energieeffizienzziels leisten."

ERKLÄRUNG KROATIENS

"Die Republik Kroatien äußert Bedenken bezüglich der Bestimmungen des Artikels 7 und der Werte der tatsächlichen jährlichen Einsparungen beim Gesamtenergieverbrauch, für die ein Zielwert von 0,8 % festgelegt wurde. Im Einklang mit ihren bereits vertretenen Standpunkten könnte die Republik Kroatien sich damit einverstanden erklären, eine Kompromisslösung mit einem Höchstwert von 0,7 % zu unterstützen.

Auch wenn die Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in allen Sektoren erheblich dazu beitragen wird, den Energieverbrauch in der EU zu senken, ist der Wert von 0,8 % für die tatsächlichen jährlichen Einsparungen beim Gesamtenergieverbrauch wirtschaftlich nicht realistisch und könnte erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen auf die Republik Kroatien haben. Deshalb wird sich die Republik Kroatien der Stimme enthalten, wenn der endgültige Kompromisstext zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie [2012/27/EU](#) angenommen wird."

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Die Tschechische Republik hat zwar gegen die Richtlinie gestimmt, bleibt aber dennoch eine uneingeschränkte Verfechterin der Grundsätze der Energieeffizienz, der Dekarbonisierung und einer nachhaltigen Energiepolitik. Dennoch bedeutet unserer Auffassung nach die ehrgeizige Verpflichtung gemäß dem geänderten Artikel 7 für die Tschechische Republik eine große Herausforderung. Die geänderte Verpflichtung wird eine grundlegende Änderung des politischen Handlungsrahmens im Bereich der Energieeffizienz erforderlich machen, und es könnte letztlich beinahe unmöglich sein, der Verpflichtung auf kosteneffiziente Weise nachzukommen.

Die Tschechische Republik sieht sich auch weiterhin der Durchführung erfolgreicher politischer Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz verpflichtet und wird danach streben, zur Verwirklichung des Energieeffizienzziels der EU beizutragen."

ERKLÄRUNG PORTUGALS

"Portugal bekennt sich nachdrücklich zu dem Grundsatz 'Energieeffizienz an erster Stelle', bekräftigt jedoch die Bedenken, die es bereits in früheren Phasen der Verhandlungen angesichts des extrem hohen Maßes an Anstrengungen, die im Zusammenhang mit Artikel 7 der Richtlinie zu erbringen sind, geäußert hat."

Zu A-Punkt 4: **Verordnung über das Governance-System der Energieunion**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

Erklärung der Kommission zu Methan – Artikel 16

"Die Kommission nimmt die Vereinbarung der beiden gesetzgebenden Organe zu Artikel 16 zur Kenntnis, derzufolge ein strategischer Plan für Methan vorgelegt werden sollte.

Die Kommission bekräftigt ihre Verpflichtung, die Methanemissionen insbesondere mit Blick auf die langfristige Strategie der Union zu analysieren.

Die Kommission betont jedoch, dass sie sich – insbesondere mit Blick auf ihr Initiativrecht – das Recht vorbehält, im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags tätig zu werden."

Erklärung der Kommission zu Artikel 44

"Die Verordnung über das Governance-System der Energieunion ist für das Paket 'Saubere Energie für alle Europäer' von zentraler Bedeutung. Zweck der Verordnung ist es, den Prozess vorzugeben, der die Ambitioniertheit und Kohärenz der politischen und sonstigen Maßnahmen garantiert, die zur Verwirklichung der Ziele der Energieunion und insbesondere der Klima- und Energieziele der EU für 2030 auf verschiedenen Ebenen getroffen werden.

In ihrer Gemeinsamen Erklärung über die gesetzgeberischen Prioritäten der EU für den Zeitraum 2018-2019 haben sich die drei Organe verpflichtet, das Ziel einer ehrgeizigen Energieunion und einer zukunftsgerichteten Klimaschutzpolitik zu verwirklichen, insbesondere durch die Umsetzung des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik bis 2030, durch die Fortsetzung der Folgemaßnahmen zum Übereinkommen von Paris, was auch den Erlass von Rechtsvorschriften über saubere Energie für alle Europäer einschließt.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Kommission die Vereinbarung der beiden gesetzgebenden Organe zu Artikel 44 zur Kenntnis, derzufolge die Kommission bei der Durchführung der Verordnung von zwei Ausschüssen unterstützt wird.

Die Kommission bedauert, dass ihr Vorschlag, die Wahrnehmung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse unter die Kontrolle eines einzigen Ausschusses zu stellen – was vollständig mit den geltenden Komitologieregeln der Verordnung (EU) Nr. 182/2011¹ sowie mit den Zielen der Straffung und Verbesserung der Rechtsetzung im Einklang steht – nicht die Zustimmung der beiden gesetzgebenden Organe fand.

Die Kommission hebt erneut die Bedeutung einer klaren Kompetenzverteilung zwischen den Ausschüssen hervor, die eine wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission und die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 mit horizontalen Regeln für Ausschüsse ist."

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Zu A-Punkt 5: Richtlinie über Energie aus erneuerbaren Quellen
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG BELGIENS

"Die Stimmenthaltung bedeutet nicht, dass sich Belgien weniger entschieden für nachhaltige Energie und eine nachhaltige Klimapolitik, wie sie in den Schlussfolgerungen des Rates vom Oktober 2014 und im Pariser Klimaschutzübereinkommen niedergeschrieben sind, einsetzt.

Für Belgien stellt es dennoch eine echte Herausforderung dar, das in dem Vorschlag dargelegte ehrgeizige Ziel auf kosteneffiziente Weise zu erreichen.

Trotz dieser Herausforderung wird sich Belgien weiterhin konstruktiv an der Erreichung des gesetzten Ziels beteiligen."

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

"Deutschland nimmt zu Artikel 2 Abs. (14) und (15), Artikel 21 und den Erwägungsgründen 66 bis 69 in der Textfassung des vorliegenden finalen Kompromisstextes (Dok. Nr. PE-CONS 48/18) wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung stimmt dem finalen Kompromisstext (Dok. Nr. PE-CONS 48/18) zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) mit dem Verständnis zu, dass die Befreiung von Umlagen und Abgaben gemäß Art 21 Abs. 2 lit. a sublit. ii grundsätzlich nur für individuellen Eigenverbrauch gilt, es sei denn die Mitgliedstaaten bestimmen etwas anderes; und dass Erwägungsgrund 69 klarstellen soll, dass von Art. 21 Abs. 3 lit. a sowohl die Möglichkeit erfasst ist, Umlagen und Abgaben zu erheben, wenn gleichzeitig eine direkte Förderung über ein Fördersystem erfolgt, als auch die Möglichkeit, nur anteilige Befreiungen vorzusehen, solange das Ergebnis das gleiche ist: dass sichergestellt ist, dass solche Projekte wirtschaftlich realisiert werden können."

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

"Die Tschechische Republik hat gegen den endgültigen Kompromisstext zur Richtlinie gestimmt, doch bedeutet dies nicht, dass sie eine nachhaltige Energiepolitik und den Klimaschutz gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom Oktober 2014 und entsprechend den Vereinbarungen im Pariser Klimaschutzübereinkommen nicht mehr fördert. Die Tschechische Republik strebt eine weitere Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energiequellen an, um eine zunehmend wichtige Rolle erneuerbarer Energiequellen im Energiemix sicherzustellen.

Die Tschechische Republik wird sich konstruktiv an der Verwirklichung des Gesamtziels der EU sowie der sektorspezifischen individuellen Ziele beteiligen. Diese Beteiligung wird auf kosteneffiziente Weise geschehen und die geografischen und klimatischen Bedingungen sowie die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Tschechischen Republik berücksichtigen. In diesem Zusammenhang müssen auch Mittel, die bereits zur Unterstützung erneuerbarer Energiequellen ausgegeben wurden, Berücksichtigung finden.

Die Tschechische Republik handelt bei der Erreichung des Ziels für Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2020 sehr verantwortungsbewusst und konsequent. Der gleiche Ansatz wird auch im Zeitraum 2021 bis 2030 verfolgt werden. Dies wird durch die Tatsache belegt, dass die Tschechische Republik das verbindliche Ziel für erneuerbare Energiequellen für das Jahr 2020 bereits sieben Jahre früher erreicht, als es die europäische Gesetzgebung vorschreibt."

ERKLÄRUNG KROATIENS

"Die Republik Kroatien wird die Annahme unterstützen, äußert aber – wie bereits in den Beratungen im Rat – Bedenken hinsichtlich des Anteils von mindestens 14 % für die durchgängige Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor bis 2030.

Obwohl die Dekarbonisierungsziele erreicht werden müssen und der Energieverbrauch deutlich gesenkt werden muss, um die Ziele der Energieunion zu erreichen, bedauern wir, dass die oben genannte Zielvorgabe festgelegt wurde, ohne die Wirtschaftslage und den unterschiedlichen technologischen Entwicklungsstand in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission stellt fest, dass sich beide Legislativorgane auf einen Inhalt des Artikels 4 geeinigt haben, der über die allgemeinen Grundsätze des Kommissionsvorschlags COM(2016) 767 final hinausgeht. Die Kommission unterstützt die Ziele dieser Richtlinie zwar uneingeschränkt, ist jedoch der Auffassung, dass diese auch ohne den vereinbarten Wortlaut des Artikels 4 Absätze 3 Unterabsatz 3, Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 sowie Absätze 5 und 6 erreicht werden könnten, wie die derzeit geltende Richtlinie 2009/28/EG zeigt."

Zu A-Punkt 6: **Richtlinie zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten:**
ECN+
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS

"Dänemark unterstützt den Vorschlag und das allgemeine Ziel der Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden. Wirksame Wettbewerbsregeln sind von grundlegender Bedeutung für die Gewährleistung eines gut funktionierenden Binnenmarkts und Wachstum sowie Wettbewerb fördern Innovationen und Effizienz und garantieren den Verbrauchern die beste Wahl.

Allerdings ist Dänemark der Auffassung, dass grundsätzlich für die Wahl des anwendbaren Verfahrensrechts weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig sein sollten, die dadurch sicherstellen können, dass die Verfahren mit ihren Vorschriften und Rechtstraditionen vereinbar sind. Daher bedauert Dänemark sehr den Wortlaut von Artikel 13 dieser Richtlinie.

Obwohl dies nicht den Standpunkt Dänemarks in dieser Frage ändert, begrüßt Dänemark die Verweise in Artikel 3 und den Erwägungsgründen 14 und 42 dieser Richtlinie auf die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Sie zeigen deutlich, dass diese Vorschriften in allen Verfahren, einschließlich nichtstrafrechtlicher Gerichtsverfahren, gelten, die Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 und 102 AEUV betreffen."

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission nimmt den vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarten Wortlaut des Artikels 11 zu einstweiligen Maßnahmen zur Kenntnis.

Einstweilige Maßnahmen können ein Schlüsselinstrument für die Wettbewerbsbehörden sein, um zu verhindern, dass ein Schaden für den Wettbewerb entsteht, während eine Untersuchung noch läuft.

Damit die Wettbewerbsbehörden wirksamer mit den Entwicklungen auf sich rasch verändernden Märkten umgehen können, sagt die Kommission zu, innerhalb von zwei Jahren nach der Umsetzung dieser Richtlinie innerhalb des Europäischen Wettbewerbsnetzes zu prüfen, ob es Mittel und Wege gibt, den Erlass einstweiliger Maßnahmen zu vereinfachen. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt."
